

Kinder

Es können Vereinbarungen getroffen werden, die sämtliche Ansprüche betreffend Gütertrennung, Unterhalt und den Versorgungsausgleich von Rentenansprüchen festlegen.

Ein solcher Vertrag kann auch noch nach der Eheschließung geschlossen werden.

Ein Ehevertrag ist durch Niederschrift bei einem Notar abzuschließen.

Warum sollte ich einen Ehevertrag abschließen?

Wer sollte einen Ehevertrag abschließen?

Wie und wo ist ein Ehevertrag abzuschließen?

Wesentliche Inhalte des Ehevertrages

Regelungen zur Gütertrennung

Regelungen zum Unterhalt

Regelungen zum Versorgungsausgleich

Grenzen des Ehevertrages

Wie schließen wir einen Ehevertrag ab und was können wir im Ehevertrag regeln?

Warum sollte ich einen Ehevertrag abschließen?

Egal, wo Sie gerade in Ihrer Beziehung stehen, einen Ehevertrag abzuschließen ist immer die richtige Entscheidung für Ihre Zukunft.

Das heutige Familienrecht, welches vor Jahrzehnten festgelegt wurde, und damit auf die klassische „Hausfrauen-Ehe“ zugeschnitten war, passt nicht mehr in unsere moderne Zeit der **Doppelverdiener-Ehen und modernen Formen des ehelichen Zusammenlebens**.

Einen Ehevertrag sollten Sie durch einen Anwalt aufsetzen lassen, um Ihr Vermögen durch Gütertrennung im Falle einer Scheidung zu schützen. Der Notar muß dann nur noch unterschreiben.

Kommt es zu einer Scheidung, kann das die Ehepartner viel Geld kosten. Dies gilt es zu verhindern.

Durch einen Ehevertrag können Sie Unterhaltsansprüche vermeiden und Versorgungsansprüche ausschließen.

Vor dem Weg zum Altar (bzw. zum Standesamt), sollte Sie der Weg zum Notar führen, um Ihr Vermögen durch Gütertrennung im Falle einer Scheidung zu schützen und um Unterhaltsansprüche und den Versorgungsausgleich zu regeln.

Ein Ehevertrag kann aber entgegen einer oft verbreiteten falschen Ansicht auch noch nach der Eheschließung geschlossen werden. Die zeitlich letzte, aber auch schlechteste Möglichkeit, ist die Scheidungs-folgen-verein-barung.

Doppelverdiener-Ehe ohne Kinder

Ein Ehepartner ist vermögender als der andere

Beide Ehepartner sind im fortgeschrittenen Lebensalter, waren verheiratet und haben Kinder

Unternehmer-Ehe, Ehe mit Selbstständigen

Verschiedene Nationalitäten

Im Falle der Doppelverdiener-Ehe ohne Kinder bleibt jeder unabhängig und kann weiterhin über seine Vermögensteile verfügen. Ihr Ehepartner hat sich sein eigenes Leben aufgebaut und Sie sind auch in Zukunft nicht finanziell für Ihren Ehepartner verantwortlich.

Haben Sie mehr Vermögen als Ihr Ehepartner, wird ohne Ehevertrag Ihr Vermögen im Scheidungsfalle erheblich reduziert.

Der Grund: Der Normalfall der gesetzlichen Zugewinngemeinschaft, die immer dann gilt, wenn kein Vertrag geschlossen wird, sorgt dafür, dass durch Vergleich des Anfangs- und Endvermögens für jeden Partner der Vermögensüberschuss geteilt wird. Dies kann für den reicheren Ehepartner zu einem erheblichen Verlust führen. Gleiches gilt für den Wertzuwachs bei Immobilien.

Fast Alle Menschen in Deutschland treffen Vorsorge für Krankheit und das Alter. Nur über die Folgen einer Eheschließung in der Zukunft machen sie sich keine Gedanken. Dabei ist das Eingehen einer Ehe der wichtigste Vertrag im Leben!

Sind beide Ehepartner älter, bereits verheiratet gewesen und haben Kinder, so ergäbe sich die Diskrepanz, dass die Kinder im Todesfall weniger erhalten als der überlebende Ehegatte. Dies kann auch nicht durch ein Testament geregelt werden, da der überlebende Ehegatte einen höheren Pflichtteilsanspruch hätte.

Betreibt einer der Eheleute ein Unternehmen, so wäre ohne Vereinbarung im Falle der Scheidung das Unternehmen möglicherweise in seiner Existenz gefährdet.

Bei unterschiedlichen Nationalitäten gilt zwar das Recht des Aufenthaltslandes, dennoch haben für den Fall, dass ein Partner im Ausland lebt, die dortigen Regelungen Vorrang. **Durch eine vertragliche Regelung, welches Recht Anwendung findet, kann die Scheidung vereinfacht gehandhabt werden.**

Wie und wo ist ein Ehevertrag abzuschließen?

Dieser ist gem. § 1410 BGB durch Niederschrift beim Notar abzuschließen. Unsere **handverlesenen** Kooperationsanwälte beraten Sie und erstellen Ihnen einen Vertragsentwurf. Es entstehen **Gebühren, die sich nach Ihrem Vermögen bestimmen. Schulden werden dabei mindernd berücksichtigt.** Ist der Vertragsentwurf von Ihnen als gut befunden, wird der Notar diesen unterzeichnen.

Expertentipp:

Hier sollten Sie die genauen Gebühren für die Unterschrift im Vorfeld beim Notar erfragen. Die anfallenden Gebühren stehen jedoch außer Verhältnis der Kosten, die Ihnen ohne die Regelungen des Ehevertrages entstehen würden.

Gemessen an lebenslangen oder bis zur Wiederheirat erfolgten

Unterhalts-, Vermögens- und Versorgungsansprüchen, fallen diese Erstinvestitionen für Ihren Anwalt und den Notar kaum ins Gewicht und die Scheidung kann schnell und einfach erfolgen.

Wesentliche Inhalte des Ehevertrages

Regelungen zur Gütertrennung

Schließen die Eheleute keinen Ehevertrag ab, so gilt die Zugewinnngemeinschaft

Ohne Ehevertrag gilt die Zugewinnngemeinschaft. Im Falle der Scheidung wird das erwirtschaftete Vermögen geteilt und ein Ausgleich erfolgt insofern, als der begütertere Teil den anderen Partner auszuzahlen hat. Durch den Vertrag wird eine Gütertrennung vereinbart. **Ein Zugewinnausgleich findet im Falle der Scheidung nicht statt.**

Unternehmer und vermögende Ehegatten behalten Ihr Vermögen, welches sie erarbeitet haben.

Es können natürlich auch **Regelungen zum Hausrat, der Nutzung der Ehwohnung und weiteren Besitzständen getroffen werden.**

Regelungen zum Unterhalt

Unterhaltsansprüche nach Scheidungen bestehen oft ein Leben lang. Der Vertrag kann dies ausschließen oder begrenzen. **Die Grenzen zieht das Gesetz dort, wo der nicht so gut gestellte Ehegatte aus Alter, Krankheit oder wegen Kindererziehung nicht ausreichend versorgt ist. Insofern könnte der Vertrag unwirksam werden. Der Trennungunterhalt ist gleichwohl nicht auszuschließen oder beliebig abzuändern.**

Regelungen zum Versorgungsausgleich

Ein weiterer wichtiger Punkt ist bei einer Scheidung der Versorgungsausgleich, die Regelung bezüglich ihrer erworbenen Rentenanwartschaften. Auch dies kann teuer werden. Das Versorgungsausgleichsgesetz sieht vor, dass bei einer Scheidung die während der Ehe erworbenen Anwartschaften zur Hälfte dem anderen Ehepartner gutgeschrieben werden.

Zahlen Sie wesentlich höhere Beiträge als ihr Ehepartner, bedingt durch die Höhe des Einkommens oder Teilzeitarbeit, kann dies zu einem wirtschaftlichen Dilemma im Rentenalter führen.

Durch eine vertragliche Regelung lässt sich die gesetzliche insofern abändern. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Familiengerichtes, damit ein angemessener Ausgleich zwischen den Partnern im Rentenalter erfolgt.

Expertentipp:

Es kann vorkommen, dass die Absichten bei der Unterzeichnung des Vertrages erheblich von der Realität zum Zeitpunkt der Scheidung abweichen. So kann zum Beispiel ein vertraglich festgehaltener Verzicht auf Unterhalt später unwirksam werden, wenn durch die Geburt eines Kindes die Grundlage für den früheren Verzicht wegfällt.

Machen Sie deutlich, in welcher familiären Situation Sie sich als Ehepartner zum Zeitpunkt der Vereinbarung befunden haben. Ebenso ist eine Klausel, wonach Sie beide sich verpflichten, den Vertrag anzupassen, wenn sich an den wesentlichen Grundlagen etwas in Zukunft ändern wird, zu empfehlen.

Grenzen des Ehevertrages

Dieser unterliegt grundsätzlich der Vertragsfreiheit. Seine Grenzen findet die Vertragsfreiheit, wenn eine der Regelungen:

gegen ein gesetzliches Verbot verstößt

gegen die „guten Sitten“ verstößt

zulasten Dritter („Kindeswohl“) geht

Die Voraussetzungen, unter denen eine Ehe geschieden werden kann, regelt das Gesetz zwingend. Der Scheidungsantrag darf nicht unter Bedingungen gestellt werden (Scheidung nur bei Ehebruch).

Sittenwidrig ist ein Vertrag, wenn der wirtschaftlich überlegende Teil den Ehepartner schutzlos benachteiligt, wie im Fall von Krankheit, Alter, Schwangerschaft, Schutzbedürftigkeit von Kindern oder im Fall von Mittellosigkeit.

Ferner können die Vertragsparteien nicht im Voraus auf Kindesunterhalt verzichten, da der Unterhaltsanspruch dem Kind zusteht. Ein einseitiger Verzicht eines Elternteils zu Lasten des Kindes in einem Ehevertrag ist nicht möglich.

(BGB)

§ 1416 Gesamtgut

(1) Das jeweilige Vermögen der Ehegatten wird durch die Gütergemeinschaft gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten (Gesamtgut). Zu dem Gesamtgut gehört auch das Vermögen, das einer der Ehegatten während der Gütergemeinschaft erwirbt.

(2) Die einzelnen Gegenstände werden gemeinschaftlich; sie brauchen nicht durch Rechtsgeschäft übertragen zu werden.

(3) Wird ein Recht gemeinschaftlich, das im Grundbuch eingetragen ist oder in das Grundbuch eingetragen werden kann, so kann jeder Ehegatte von dem anderen verlangen, dass er zur Berichtigung des Grundbuchs mitwirke. Entsprechendes gilt, wenn ein Recht gemeinschaftlich wird, das im Schiffsregister oder im Schiffsbauregister eingetragen ist.

Vom Gesamtgut ist das Vorbehaltsgut ausgeschlossen. **(2) Vorbehaltsgut sind die Gegenstände,**

1.

die durch Ehevertrag zum Vorbehaltsgut eines Ehegatten erklärt sind,

2.

die ein Ehegatte von Todes wegen erwirbt oder die ihm von einem Dritten unentgeltlich zugewendet werden, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, dass der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll,

3.

die ein Ehegatte auf Grund eines zu seinem Vorbehaltsgut gehörenden Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum Vorbehaltsgut gehörenden Gegenstands oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht.

(3) Jeder Ehegatte verwaltet das Vorbehaltsgut selbständig. Er verwaltet es für eigene Rechnung.

(4) Gehören Vermögensgegenstände zum Vorbehaltsgut, so ist dies Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des § 1412 wirksam.

5

wedding 997605 1280 1024x683 - Ehevertrag – Ja oder Nein?

Share This Post Leave a Comment

Ehevertrag – alles andere als romantisch. Schließlich heiraten wir doch aus Liebe – warum brauchen wir überhaupt einen Ehevertrag? Man kann also sagen, der Part Ehevertrag ist bei der Hochzeitsplanung wohl eher der unromantische von allen. Und das hört man wirklich von vielen der verliebten Paare.

Trotzdem sollte man das Ganze nicht nur halbherzig betrachten, sondern sich genauer damit auseinandersetzen und als Paar darüber sprechen, ob er sinnvoll ist oder nicht.

Viele denken, es geht bei einem Ehevertrag nur darum, sich im Falle einer Scheidung abzusichern. Ja, klar – auch das sollte bedacht werden und ist nicht ganz unbegründet, wenn man sich die heutigen Scheidungsraten einmal anschaut. Da macht es natürlich Sinn, die Vermögensaufteilung oder den Unterhalt im Vorfeld vertraglich festzuhalten, so, dass man sich einen Streit später einfach sparen kann.

Auch ich war am Anfang der Meinung, es geht nur um die Absicherung im Falle einer Scheidung, und empfand das ganze nie wirklich als Thema für mich und wirklich nicht romantisch: „Warum wollen wir dann überhaupt heiraten, dann können wir es doch gleich lassen, oder?“, war lediglich meine Äußerung dazu. Bis ich vor kurzem mit meinem Partner genau dieses Thema hatte – und eines Besseren belehrt wurde. Denn bei einem Ehevertrag geht es auch darum, festhalten zu können, was gewünscht ist bei bestimmten Themen wie hohes Alter, Todesfall oder einem schweren Krankheitsfall. Das mögen vielleicht Themen sein, über die man gar nicht nachdenken will, aber es irgendwann leider muss.

Aber ich kann jeden verstehen, der nicht an sowas denken will, wenn er gerade total verliebt ist und auf Wolke 7 schwebt – in hoher Erwartung sich endlich bald das JA-Wort geben zu können. So hat das für viele einfach in dem Moment nichts mit Liebe zu tun.

Wo & Wann kann ein Ehevertrag abgeschlossen werden?

Im idealen Fall vor der Hochzeit. Aber auch innerhalb der Ehe kann ein Ehevertrag aufgesetzt werden oder man passt den bestehenden Vertrag nochmal an.

Die Regel besagt jedoch, dass man erst den Notar aufzusuchen hat, bevor es zum Standesamt geht. Ein Beratungsgespräch wird euch weiterhelfen und der Notar euch aufklären. Es kann letztendlich wirklich nicht schaden, sich darüber zu informieren. In manchen Fällen gibt es sogar Gesetze, die diese Beratung vorschreiben.

Gerade wenn man jedoch so verliebt ist und in heller Aufregung der Hochzeit entgegenseht, da ist es natürlich sehr unromantisch noch vor Kirche und Standesamt beim Notar einen Termin vereinbaren zu müssen, um Regelungen für den Fall der Fälle zu treffen – ob es den Güterstand betrifft, das Erbrecht oder den Unterhalt.

Aber vergesst nicht, es zwingt euch keiner einen abzuschließen. Das liegt am Ende bei euch und sollte auch als Paarentscheidung getroffen werden.

Was wird im Ehevertrag geregelt?

Im Ehevertrag wird alles geregelt, was ihr als Paar für wichtig erachtet. Aber wichtig ist es natürlich, Regelungen über den Güterstand und das Erbrecht zu treffen. Weiterhin sollte er natürlich im Trennungsfall etwas zu dem Versorgungsausgleich, dem Unterhalt, Hausrat und Wohnung beinhalten.

Wichtig zu beachten ist hier aber, dass Vereinbarungen oder Regelungen, die nicht ausgewogen sein sollten und zum Lasten des andren Partners gehen würden, unwirksam sind. Euer Notar ist sogar verpflichtet, euch über so etwas zu belehren.

Für wen ist ein Ehevertrag ratsam?

Ein Ehevertrag wäre gerade für Paare sinnvoll, die beide berufstätig sind und bei denen hohe Vermögensunterschiede auftreten. Denn sollte es wirklich zu einer Scheidung kommen, wäre ein Partner immer benachteiligt. Auch im Fall, dass einer von euch ein Unternehmen führt, ist es sehr empfehlenswert, dies im Vorfeld abzusichern, bevor es zum Trennungsfall kommt.

Wie hoch sind die Kosten, die für einen Ehevertrag anfallen?

Hier gibt es unterschiedliche Gebühren, die anfallen können. Immer abhängig vom eigenen Vermögen und natürlich von den Kosten des Notars. Letztendlich gilt es immer, je höher das Einkommen ist und je höher die Summen, die im Vertrag festgelegt wurden, desto höher die Kosten für den Notar.

Überlegt ihr einen Ehevertrag aufsetzen zu lassen oder spielt so etwas keine Rolle?

Das Gesetz sieht vor, daß Kinder beim Tod von Stiefvater oder Stiefmutter kein gesetzliches Erbrecht und damit auch keinen Pflichtteilsanspruch haben. Erben erster Ordnung sind nur leibliche bzw. adoptierte Nachkommen des Erblassers. Wer verhindern will, daß das Stiefkind im Erbfall leer ausgeht, hat deshalb zwei Optionen: Stiefvater oder Stiefmutter können zum einen die Kinder ihres Ehegatten adoptieren und dadurch zu gesetzlichen Erben machen. Wenn dieser Schritt nicht in Frage kommt, müssen die Stiefkinder in einem Testament bzw. Erbvertrag zu Erben oder Vermächtnisnehmern eingesetzt werden. Für viele Familien bietet sich dabei ein sogenanntes Berliner Testament an, bei dem sich die Ehepartner gegenseitig zu Alleinerben einsetzen und für den Tod des Zweitversterbenden die Kinder bzw. Stiefkinder zu Schlußerben bestimmen.

Steuerliche Nachteile sind bei einem Testament zugunsten des Stiefkinds nicht zu befürchten: Im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz sind Stiefkinder den leiblichen Kindern gleichgestellt. Als Erben der günstigsten Steuerklasse I haben sie aktuell einen Freibetrag in Höhe von 400.000 EUR und Steuersätze von 7 bis max. 30 Prozent. Zum Vergleich: Leibliche Nichten und Neffen haben einen Freibetrag von nur 20.000 EUR und Steuersätze von 15 bis 43 Prozent.

Ohne Testament oder Erbvertrag erbt Ihr überlebender Partner nach gesetzlicher Erbfolge zunächst immer ein Viertel Ihres Nachlasses.

Sind Sie verheiratet, haben jedoch keinen Ehevertrag, erhöht sich der Erbteil Ihres Partners auf die Hälfte. Die andere Hälfte geht in der Regel an die Kinder Ihres verstorbenen Partners, an eheliche wie an nicht eheliche.

Sind Sie kinderlos, erbt Ihr Ehepartner drei Viertel des Nachlasses. Leben Ihre Eltern oder Geschwister noch, bekommen diese den Rest.

Nach einer Scheidung erbt Ihr Ex-Partner nichts. Während der Trennungsphase ist er aber voll erbberechtigt.